



4. FCG – Newsletter im Schuljahr 2022/23

Wien, 21. September 2022

Beantragung „Zeitkonto“ bis 30. September 2022 möglich!

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Kolleginnen und Kollegen im „alten“ Dienstrecht bzw. im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben die Möglichkeit, dass ihre dauernden Mehrdienstleistungen im jeweils laufenden Schuljahr zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Eine solche Erklärung bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Das entsprechende Antragsformular (*Ansparen von Wochen-Werteinheiten*) finden Sie auf unserer Homepage: www.bmhs-aktuell.at/?page_id=942 (FCG-Service – Broschüren/Formulare)

Voraussetzungen für den Verbrauch (siehe § 61 (16) Gehaltsgesetz):

- ✓ Lehrperson muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr vollendet haben
- ✓ Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem die Lehrperson in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig
- ✓ Freistellung für ein komplettes Schuljahr: 720 Wochen-Werteinheiten
- ✓ Freistellung für einen Monat: 60 Wochen-Werteinheiten
- ✓ Freistellung für einen Tag: 2 Wochen-Werteinheiten

Nicht durch die Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragsstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

Wir weisen darauf hin, dass der Dienstgeber den Antrag auf Verbrauch der gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten genehmigen muss, wenn sonst während der verbleibenden aktiven Dienstzeit dies nicht mehr möglich wäre.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at